

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Kommunalaufsicht – Öffentliche Bekanntmachung	207
2. Stadt Stendal – Tiefbauamt – Bekanntmachung	207
– Planungsamt – Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“	
hier: 3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“	
gem. § 3 (2 u. 3) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)	207
3. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal – 1. Aufhebungssatzung zur Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg	208
2. Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg	208
3. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen	209
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Volgfelde	209
5. Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen	210
6. Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen	211
7. Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Möringen	211
8. Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen	211
9. Hundesteuersatzung der Gemeinde Staats	212
4. Verwaltungsamt Elb-Havel-Land – Bekanntmachungen der Gemeinde Kamern	213
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ – Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“	
zur Bundestagswahl	213
– Satzung über die Festsetzung der Steuersätze	214
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. – Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „DB Strecke Stendal – ...“	214

Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2002 Wahlkreis 66 Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 66 Altmark zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis findet am 26.09.2002 um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum Havelberg, statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Stendal den 11.09.2002

Annemarie Theil
Stellv. Kreiswahlleiterin

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Stendal, Tiefbauamt, schreibt gemäß VOB die Bauarbeiten zum Neubau eines Löschwasserbrunnens im Ortsteil Staffelde beschränkt nach „Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“ aus.
Den vollständigen Text der Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt vom 13.09.2002, einzusehen bei der Stadtverwaltung Stendal, Amt für Wirtschaftsförderung, Arneburger Str. 24 (BIC), Haus 1, 3. OG.

Stendal den 13.09.2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ hier: 3. öffentliche Auslegung gem. § 3 (2 u. 3) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.04.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ beschlossen.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 05.05.1997 bis zum 23.05.1997 statt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ mit Begründung zugestimmt und die 1. öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.01.2000 bis einschließlich 22.02.2000 statt. Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 11.09.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ mit dem geänderten Entwurf der Begründung zugestimmt und die 2. öffentliche Auslegung gem. § 3 (2 u. 3) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Für die 2. öffentliche Auslegung wird gem. § 3 (3) BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.
Die 2. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.11.2000 bis einschließlich 13.12.2000 statt. Durch Änderungen des Planentwurfs, die die Grundzüge der Planung berühren, wurde eine 3. öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs erforderlich.
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.09.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ mit dem geänderten Entwurf der Begründung und Grünordnungsplan zugestimmt und die 3. öffentliche Auslegung gem. § 3 (2 u. 3) i. V.

m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Für die 3. öffentliche Auslegung wird gem. § 3 (3) BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.

Das Planaufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ wurde am 01.04.1996 begonnen, es wird gem. § 233 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und abgeschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 245 c BauGB), da das Planaufstellungsverfahren vor dem 03.08.2001 förmlich eingeleitet wurde.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 11 am östlichen Stadtrand Stendals und hat eine Gesamtfläche von ca. 37,8 ha. (siehe Übersichtsplan)

Das Plangebiet wird begrenzt:



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen
Karte 1:10 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt
für Landesvermessung und Datenverarbeitung,
Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermD/W/ 146/ 2000

- im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze der Straße „Haferbreiter Weg“,
 - im Osten durch den Graben östlich der Pferdemeierei (Flottgraben),
 - im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 471/1, 428, 352, 307, 196, 144, 143, 79 und 41,
 - im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 27/1 und 14/1 (Uchte).
- Gemäß § 3 (2 u. 3) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bürger und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt der geänderte Bebauungsplanentwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan zu jedermanns Einsicht

vom **26. 09. 2002** bis einschließlich **30. 10. 2002**

während nachstehender Dienstzeiten im Schaukasten, Rathaus, Markt 1, und im Foyer des Baudezernates, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 und 12.30 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

Anregungen können bis zum **30.10.2002** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36, Zi. 204, die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Bebauungsplanentwurfs gegeben.

Stendal, den 18.09. 2002
(Tag der Veröffentlichung)

Klaus Schmotz- Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 28.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 22.05.1991 wird im vollen Textumfang aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vinzelberg, 28.08.2002


Stahlberg
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 28.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	18,00 EUR
für den 2. Hund	26,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	26,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde

(2) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich	
für den 1. Kampfhund	144,00 EUR
für den 2. Kampfhund	208,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Kampfhund	208,00 EUR

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- American Pitbull Terrier	- Fila Brasileiro
- American Staffordshire Terrier	- Mastino Espanol
- Staffordshire Bullterrier	- Mastino Napoletano
- Bandog	- Bullterrier
- Chinesischer Kampfhund	- Tosa-Inu
- Dogo Argentino	- Bordeauxdogge

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird abweichend von Abs. 1 nicht für Kampfhunde im Sinne von § 4 Abs. 3 gewährt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- (2) Steuerermäßigung wird abweichend von Abs. 1 nicht für Kampfhunde im Sinne von § 4 Abs. 3 gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingetretet und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Vinzelberg endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.
Im übrigen ist die Steuer
 - vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages oder
 - mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
 Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben

wird.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 10
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
 (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
 (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
 (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu erfolgen.
 (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt.
 Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben an die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen,
 a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmelden nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
 2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
 c) § 11 Abs. 4 und 5 die Hundesteuermarke nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zurückgibt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

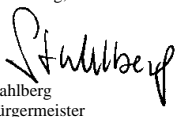
**§ 12
Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Vinzelberg, 28.08.2002


 Stahlberg
 Bürgermeister



**Satzung für die Benutzung
der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 27. August 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist im Gemeindebüro Möringen, Gartenstraße 1, schriftlich zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen. Darüber hinaus muss der Antragsteller bei einem Vertreter der Wehrleitung auf dem Antragsformular die schriftliche Bestätigung für die Nutzung der Räume der Freiwilligen Feuerwehr Möringen einholen. Nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde dürfen die öffentlichen Einrichtungen an den beantragten Tagen durch den Antragsteller genutzt werden.

**§ 2
Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

Durch eine beauftragte Person der Gemeinde Möringen wird dem Nutzer die beantragte öffentliche Einrichtung in einem ordentlichen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft mit der beauftragten Person der Gemeinde vor der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie die Beschaffenheit des Inventars und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Gegenstände nicht benutzt werden. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch beide Parteien schriftlich festgehalten. Dem Benutzer werden die Schlüssel der jeweiligen Einrichtung übergeben. Die Weitergabe an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe für die entstandenen Folgekosten. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände wieder so herzurichten, dass eine sofortige Benutzung gesichert ist, d.h., die Räu-

me sind endgereinigt unverzüglich am Folgetag der Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu übergeben. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt an eine benannte Person der Gemeinde. Der entstandene Schaden ist bei der Übergabe schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde macht den Nutzer für alle Schäden, die durch die Nutzung der überlassenen Einrichtungen entstanden sind, haftbar.

**§ 3
Gegenstand der Gebühren**

Die Gemeinde Möringen erhebt nach der Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr (Dorfstraße 27, 39599 Möringen)

Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im § 5 dieser Satzung richtet.

**§ 4
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen beim Bürgermeister oder von ihm beauftragten Personen beantragt und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

1.1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. für Einwohner pro Tag / ab 5 Stunden	75,00 EUR
1.1.2. für Einwohner je Stunde	10,00 EUR
1.1.3. für Ortsfremde pro Tag	100,00 EUR
1.1.4. für Ortsfremde je Stunde	15,00 EUR

2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 2,00 EUR je Geschirrtel zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenen Schäden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern.
 Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

**§ 6
Erlass der Gebühr**

Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, kostenlos.

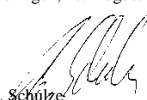
**§ 7
Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Die Gebührenbescheide sind dem Gebührensschuldner bekannt zu geben. Die Gebührenschild entsteht mit bestätigter Anmeldung über die Nutzung der im § 3 genannten öffentlichen Einrichtungen. Die Fälligkeit entsteht 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möringen, 27. August 2002


 B. Schülze
 Bürgermeister



**Gemeinde Volgfelde
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 07.08.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.900 EUR		117.000 EUR	119.900 EUR
die Ausgaben	2.900 EUR		117.000 EUR	119.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	44.100 EUR		83.600 EUR	127.700 EUR
die Ausgaben	44.100 EUR		83.600 EUR	127.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 10.600 EUR erhöht und damit auf 10.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

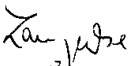
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 23. 08. 2002 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 19.09. bis 04.10.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Volgfelde , 07.08.2002


Langnese
Bürgermeisterin



Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen auf seiner Sitzung am 26.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dahlen betreibt eine kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für gemeinnützige Zwecke und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KitaG) in Sachsen-Anhalt vom 26.06.1991 (GVBl. LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiBeG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation

- (1) Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Kindertageseinrichtung betreibt die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.
- (2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Aufgaben wird in der Kindertageseinrichtung ein Kuratorium im Rahmen des KiBeG LSA gebildet. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers, einer leitenden Betreuungskraft und den Elternvertretern der jeweiligen Kindergruppe der Einrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Dahlen, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dahlen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von acht Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Aufnahmeanträge liegen auch in der Kindertageseinrichtung vor.
- (3) Für Kinder aus anderen Gemeinden, die in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen betreut werden sollen, ist durch die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Heimatgemeinde zur Übernahme der anteiligen Platzkosten vorzulegen.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.

§ 5

Nutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Dahlen festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (4) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldeten Tage erhoben.
- (5) Der Träger stellt eine kindgerechte Mittagsmahlzeit im Sinne des § 13 (3) KiBeG für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens am 30. Juni für das kommende Kalenderjahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben.

§ 8

Elternbeiträge/Benutzungsgebühren

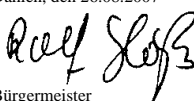
- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Dahlen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 18. Oktober 1999 und vom 26. November 2001 außer Kraft.

Dahlen, den 26.08.2007


Bürgermeister



Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen auf seiner Sitzung am 26.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dahlen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden und der den Gebührenschildner bekannt zu machen ist.
- (3) Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

**§ 4
Elternbeiträge**

- (1) Die Gemeinde Dahlen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt gestaffelt.
- (3) Gebührensätze für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

Erstes betreutes Kind	89,00 EURO /Monat
Zweites betreutes Kind	74,00 EURO /Monat
Drittes und jedes weitere betreute Kind	58,00 EURO /Monat

**§ 5
Härfälle**

- (1) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen vom 26.11.2001 außer Kraft.

Dahlen, den 26.08.2002

Arndt Siefz
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 27.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Möringen erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spielgeräten (Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Möringen, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
- (3) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und ausschließlich der sportlichen Betätigung

- (Vereinsport) dienen;
- b) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
- c) Spielgeräte, die auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden.

**§ 2
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Bei Spielgeräten ist derjenige Steuerschuldner, dem die Erträge aus dem aufgestellten Spielgerät zufließen. Der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschildner.

**§ 3
Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie wird für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung berechnet.

**§ 4
Steuersätze**

- Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:
 - für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR je Spielgerät und angefangenem Monat
 - für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 138,00 EUR je Spielgerät und angefangenem Monat
 - b) in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
 - für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 EUR je Spielgerät und angefangenem Monat
 - für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR je Spielgerät und angefangenem Monat

**§ 5
Entstehung, Ende, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes.
- (2) Die Steuerschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Außerbetriebnahme des Gerätes erfolgt.
- (3) Die Steuerschuld wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist am 10. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde - eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres oder - eine jährliche Fälligkeit zum 01. Juli eines jeden Jahres gestatten.

**§ 6
Meldepflicht**

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzumelden.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes dem Steueramt innerhalb eines Monats zu melden. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Möringen in der Fassung vom 05.03.1991 außer Kraft.

Möringen, 27.08.2002

Schulze
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.02.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 27.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| für den 1. Hund | 15,00 EUR |
| für den 2. Hund | 25,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 EUR |
- Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich
- | | |
|---|------------|
| für den 1. Kampfhund | 60,00 EUR |
| für den 2. Kampfhund | 100,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Kampfhund | 204,00 EUR |
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| - American Pitbull Terrier | - Fila Brasileiro |
| - American Staffordshire Terrier | - Mastino Espanol |
| - Staffordshire Bullterrier | - Mastino Napoletano |
| - Bandog | - Bullterrier |
| - Chinesischer Kampfhund | - Tosa-Inu |
| - Dogo Argentino | - Bordeauxdogge |

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
 - Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird abweichend von Abs. 1 nicht für Kampfhunde im Sinne von § 3 Abs. 3 gewährt.

**§ 5
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- (2) Steuerermäßigung wird abweichend von Abs. 1 nicht für Kampfhunde im Sinne von § 3 Abs. 3 gewährt.

**§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

**§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingetretet und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Möringen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer
- vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages oder
 - mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
- Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu

- den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

**§ 9
Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
- wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 - wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben wird.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 - bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund,
 - wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 - § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 11
Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft

Möringen, 27.08.2002

Schulze
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 21.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| für den 1. Hund | 10,00 EUR |
| für den 2. Hund | 15,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 15,00 EUR |
- Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
 - Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird abweichend von Abs. 1 nicht für Kampfhunde im Sinne von § 3 Abs. 3 gewährt.

**§ 5
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- (2) Steuerermäßigung wird abweichend von Abs. 1 nicht für Kampfhunde im Sinne von § 3 Abs. 3 gewährt.

**§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

**§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

**§ 8
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.
Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

**§ 9
Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
- wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 - wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben wird.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
- § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 - bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund,
 - wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 - § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 11
Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

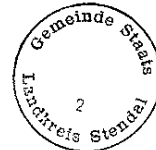
**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft

Staats, 21.08.2002

Wolke

Kölsch
Bürgermeisterin



Gemeinde Kamern

**Bekanntmachung
Aufstellung Flächennutzungsplan**

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 03.09.2002 beschlossen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan soll für das gesamte Gemeindegebiet Kamern die Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen darstellen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beck
Bürgermeister



Gemeinde Kamern

**Bekanntmachung
Aufstellung Bebauungsplan**

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 03.09.2002 beschlossen, für die Errichtung von Windkraftanlagen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Neukamern“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beck
Bürgermeister



Gemeinde Kamern

**Bekanntmachung
Aufstellung Bebauungsplan**

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 03.09.2002 beschlossen, für die Errichtung von Windkraftanlagen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Rehberg“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VGem. „Tangerhütte-Land“ zur Bundestagswahl

1. Am Sonntag, 22.09.2002, findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Jede Gemeinde der VGem. „Tangerhütte-Land“ bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in

39579 Bellingen,	Kirchengasse 2,	Kindertagesstätte
39517 Birkholz,	Schulstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau,	Poststraße 4,	Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel,	Lindenstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker,	Dorfstraße 43,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben,	Breite Straße 34,	Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz,	Klein Schwarzlosen,	Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel,	Horststraße 11,	Gemeindehaus
39517 Kehnert,	August-Bebel-Straße 14,	Klubraum
39517 Lüderitz,	Tangemünder Straße 43,	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth,	Sandfurth,	Dorfstr. 46, Mehrzweckraum
39517 Schembeck,	Budenstraße 10,	Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A.),	Dorfstraße 11,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf,	Schulstraße 10a,	Gemeindebüro
39517 Uetz,	Schulstraße 1,	Versammlungsraum der Gemeinde

- 39517 Weißwarte, Dorfstraße 22, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Windberge, Friedhofsweg 3, ehemaliger Kindergarten
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.08.2002 bis 31.08.2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorfälle für den Wahlkreis 66 Altmark treten am 22.09.2002 um 16.00 Uhr in Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Wähler gibt
– seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
– seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönliche ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, den 2002-09-10
Im Auftrag



B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Uetz

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 129) GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.08.02 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
- 2. für die Gewerbesteuer** **300 v. H.**


§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Uetz, den 19.08.2002


Rudolfski
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen

Seehausen, den 5. September 2002

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „DB Strecke Stendal – Wittenberge“, GSM-R Basisstation (BTS) Seehausen (km 39,370) sowie Repeater Vielbaum (km 43,603) und Repeater Geestgottberg (km 47,862)

Landkreis: Stendal
Gemeinde/Gemarkung: Krüden, Geestgottberg, Seehausen (Altmark)

– Anhörungsverfahren –

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und beim Regierungspräsidium Magdeburg die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Aufgrund dieses Antrages hat das Regierungspräsidium Magdeburg gemäß § 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfGLSA) die Durchführung des Anhörungsverfahrens eingeleitet.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 30. September 2002 bis 29. Oktober 2002

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12. November 2002**, bei der Anhörungsbehörde

Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 23
Halberstädter Straße 69
39112 Magdeburg

oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Bauamt, Am Markt 11, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

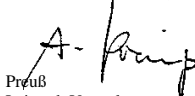
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die lfd. Nrn. 1, 2, 3, und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Die Anhörung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, die erst nach Abschluss der Öffentlichkeitsanhörung im Raumordnungs- bzw. Linienbestimmungsverfahren erkennbar geworden sind.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorverkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).



Prütz
Leiter d. Verwaltungsgemeinschaft

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31